

0 Abt. 1, 0 Abt. 2, 0 Abt.3, 0 Abt. 4,0 Abt. 5, 0 Kasse

0 Die Rheinpfalz

~~0~~ Stadt- und Landkurier

0 s' Echo

0 Staatsanzeiger

0 Staatszeitung

0 _____

0 _____

0 Städte- und Gemeindebund

0 Gemeinde- und Städtebund Rhld.Pfalz

0 Gemeinde-Haushalt

0 Kommunale Steuerzeitschrift

0 Kommunale Kassenzeitschrift

0 Die Gemeindeverwaltung

0 _____

Bekanntmachung

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schallodenbach wird hiermit folgende Satzung der Ortsgemeinde Schallodenbach bekanntgemacht, nachdem sie mit Verfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 02. Januar 1997, Az.: 61/610-13, für bedenkenfrei erklärt wurde. Ferner ergeht der Hinweis, daß gemäß § 24 Abs.

6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates gemäß § 34 Gemeindeordnung betreffenden Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, geltend gemacht wird.

Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung zu laufen.

Otterberg, 23. Januar 1997
Verbandsgemeindeverwaltung:
Langfinger, Bürgermeister

Satzung

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abrundungssatzung) der Ortsgemeinde Schallodenbach vom 23. Januar 1997

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 1466), in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB:

Gemarkung Schallodenbach, Bereich „Römerstraße“; Fl.St.Nr. 1740/3 (Teilbereich), 1743/16, 1743/20.

Der gesamte Geltungsbereich dieser Satzung ist aus beiliegendem Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ersichtlich.

§ 2

Entsprechend der Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterberg ist der Bereich der Abrundungssatzung als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Die vordere Baugrenze wird auf 5 m und die seitliche Baugrenze auf 3 m festgesetzt. Vorgegeben wird eine offene Bauweise, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.

Die Grundflächenzahl ist auf 0.4 und die Geschloßflächenzahl auf 0.8 festgesetzt. Es sind höchstens II. Vollgeschosse zulässig.

Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 18° und 38°.

§ 3

Die Abrundungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schallodenbach den 23. Januar 1997

Michel, Ortsbürgermeister

